

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Frau Vorsitzende
Heike Gebhard

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw

Stichwort "Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Anhörung A01 - 30.10.2019"

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1865

A01

Gesetz zur Änderung des Präimplantationsdiagnostikgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/6682

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 30. Oktober 2019 zu Artikel 2 des Gesetzes — der Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDN NRW)

Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2019

11.10.2019/koe

Kontakt
Andrea Vontz-Liesegang
andrea.vontz@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-260
Telefax 0221 3771-409

Aktenzeichen
53.06.00 N
53.06.12 N

www.staedtetag-nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des oben genannte Gesetzentwurfs, Drucksache 17/6682 und der eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit zur geplanten Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDN NRW).

Wir erlauben uns hierzu folgende Anmerkungen:

In Artikel 2 des Gesetzentwurfs ist eine Ergänzung von § 29 des ÖGDN NRW vorgesehen. An die bestehende Vorschrift soll ein Absatz 5 angefügt werden. Hierdurch wird das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium ermächtigt, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Verwaltungsakt die Durchführung von Absonderungsmaßnahmen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes auf Personen des Privatrechts zu übertragen (Beleihung), wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Beliehen werden kann derjenige, der zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist und gewährleistet, dass die für die Kontrolle maßgeblichen Rechtsvorschriften beachtet werden. Geregelt wird zudem, dass der Beliehene im

Hinblick auf seine personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Betroffenen für die Unterbringung geeignet sein muss.

Durch die vorgenannte neue Regelung schafft das Land NRW die Voraussetzung zur Etablierung einer Einrichtung in NRW, in der zukünftig endlich eigene Plätze im Land zur gesonderten Unterbringung und Isolierung von therapieunwilligen Tuberkulosepatienten zur Verfügung stehen. Damit kommt das Land nach langer Zeit endlich der kommunalen Forderung nach Vorhaltung entsprechender Plätze im Land NRW selbst nach. Bislang standen entsprechende Plätze lediglich im bayrischen Parsberg zur Verfügung. Es bleibt abzuwarten, ob die in NRW geschaffenen Kapazitäten ausreichen werden. Das Land sollte in jedem Fall bei seinen Planungsüberlegungen ggf. Optionen zur Erweiterung im Bedarfsfall vereinbaren.

Die Frage, ob der derzeit geplante Standort in Würselen geeignet ist, kann von hier aus nicht beantwortet werden. Wir gehen davon aus, dass das Land bei der Prüfung der Optionen für den Standort eine sachgerechte Auswahl getroffen hat. Zu den Auswahlkriterien sollte nach u. E. auch eine Anbindung bzw. enge Kooperation mit einer pulmonologischen Abteilung gehören.

Abschließend gestatten wir uns den Hinweis darauf, dass die erheblichen Kosten für die entsprechende Unterbringung und Isolierung von therapieunwilligen Tuberkulosepatienten bislang von den Kommunen getragen werden. Hier regen wir eine entsprechende Änderung der bisherigen Regelung an.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Stefan Hahn